

wo diese Handlungen zu vollziehen waren, zu entscheiden sei. Daß diese Regel für richtig geachtet werden müsse, wurde auch von den Herren Regierungscommissarien anerkannt. Man schlägt daher vor: daß dieselbe zu Anfang dieses Capitels als §. 112 a. in folgender Fassung ausgesprochen werde:

„Welche Handlungen und in welcher Form dieselben von dem Inhaber eines Wechsels zu vollziehen sind, um sich den Regreß gegen seine Vormänner zu sichern, wird beurtheilt nach den Rechten der Orte, wo diese Handlungen zu vollziehen waren.“

Da jedoch in diesem siebenten Capitel nur vom Regreß wegen nicht erfolgter Zahlung die Rede ist, und es außerdem noch einen auf §. 139 beruhenden Regreß wegen verweigerter Annahme giebt, so wird es auch wegen dieses letztern einer ähnlichen Bestimmung bedürfen, wegen welcher man auf den Vorschlag der unterzeichneten Deputation bei §. 146 verweist.

Im Nachberichte ist dem noch hinzugefügt:

Der von der diesseitigen Deputation vorgeschlagene §. 112 a. (S. 187 des Hauptberichts) ist bei der zweiten Kammer nicht zur Discussion gekommen. Die unterzeichnete Deputation muß fortwährend dessen Annahme empfehlen.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts bemerkt wird, so werde ich die Frage stellen. Es ist also von der Deputation vorgeschlagen worden, dem §. 112 des Entwurfs einen Paragraphen voranzuschicken, welcher nun §. 112 a., während der künftig anzunehmende Paragraph des Entwurfs §. 112 b. werden würde. Der §. 112 a. ist im Hauptberichte in den Worten enthalten: „Welche Handlungen und in welcher Form dieselben von dem Inhaber eines Wechsels zu vollziehen sind, um sich den Regreß gegen seine Vormänner zu sichern, wird beurtheilt nach den Rechten der Orte, wo diese Handlungen zu vollziehen waren.“ Ich frage die Kammer: ob sie nach dem Anrathen ihrer Deputation diesen neuen Paragraphen annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: §. 112 des Entwurfs lautet:

Der wechselfähige Regreß besteht in der Verfolgung der Ansprüche des Wechselinhabers gegen Aussteller und Vertreter desselben (Indossanten, Avalgeber), im Fall der vom Bezogenen nicht, oder nicht vollständig geleisteten Zahlung des Wechsels.

Zu diesem Paragraphen bemerkt der Hauptbericht:

Die jenseitige Deputation vermißt hier die Erwähnung der Bedingungen des Regresses, ingleichen eine Andeutung, daß hier nur vom Regreß im Mangel Zahlung die Rede sei, und schlägt deshalb folgende Fassung vor:

„Wenn der Wechsel am Verfalltage nicht oder nicht vollständig bezahlt worden ist, so steht dem Inhaber des Wechsels der Regreß gegen Aussteller und Vertreter desselben (Indossanten, Bürgen) auf Einlösung des Wechsels durch Bezahlung des Capitals, der aufgelaufenen Zinsen und der erwachsenen Spesen unter folgenden Voraussetzungen zu, daß nämlich

- 1) der Wechsel zu rechter Zeit und am rechten Orte zur Zahlung präsentirt worden ist, und

- 2) dieses sowohl, als die nicht oder nicht vollständig erfolgte Zahlung durch richtigen Protest erweislich gemacht wird.“

Die vorangegebenen Seite 137 des jenseitigen Berichts ausführlich entwickelten Gründe rechtfertigen allerdings die vorgeschlagene Abänderung, gegen welche auch die Herren Regierungscommissarien nichts zu erinnern gefunden haben. Man empfiehlt also auch diesseits

die Annahme derselben als §. 112 b.

Im Nachberichte heißt es zu §. 112:

Zu §. 112 findet zwar Uebereinstimmung statt. Es hat jedoch die Deputation der jenseitigen Kammer noch einen Paragraphen 112 b. vorgeschlagen, ihre Kammer selbst aber denselben angenommen, von welchem schon bei §. 89, der durch ihn vertreten werden soll, die Rede gewesen ist. Man bezieht sich daher auf das dort bereits Gesagte.

Dieser §. 89, der jetzt als §. 112 b. oder nunmehr als §. 112 c. folgen soll, lautet so: „Die unterlassene Präsentation des Protestes hindert die Regreßnahme nicht.“ Es ist aber hierüber schon bei §. 89 Beschluß gefaßt worden (s. Nr. 38 d. Mittheilungen II. K. S. 843 flg.)

Präsident v. Carlowitz: Wir haben also bloß über §. 112 des Entwurfs Beschluß zu fassen. Diese Fassung ist enthalten in den Worten: „Wenn der Wechsel am Verfalltage nicht oder nicht vollständig bezahlt worden ist, so steht dem Inhaber des Wechsels der Regreß gegen Aussteller und Vertreter desselben (Indossanten, Bürgen) auf Einlösung des Wechsels durch Bezahlung des Capitals, der aufgelaufenen Zinsen und der erwachsenen Spesen unter folgenden Voraussetzungen zu, daß nämlich: 1) der Wechsel zu rechter Zeit und am rechten Orte zur Zahlung präsentirt worden ist, und 2) dieses sowohl, als die nicht oder nicht vollständig erfolgte Zahlung durch richtigen Protest erweislich gemacht wird.“ Ich frage daher die Kammer: ob sie §. 112 des Entwurfs (nach dem Deputationsvorschlage §. 112 b.) in der ihm jetzt gegebenen Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 113.

Das Erbieten zur Leistung einer theilweisen Zahlung steht dem Inhaber nicht entgegen, wenn er wegen des Ganzen den Regreß antreten will.

Hierzu ist keine Bemerkung von der Deputation gemacht worden.

Präsident v. Carlowitz: Zu §. 113 ist nichts bemerkt worden. Ich frage daher die Kammer: ob sie §. 113 des Entwurfs annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 114.

Gegenstände desselben sind: a) Capital, b) Zinsen, c) Spesen.